

Patientenverfügung

Bei der Sächsischen Landesärztekammer häufen sich die Anfragen von Ärzten aber auch von Patienten, mit der Bitte um Vorlage von Mustern für Patientenverfügungen (auch „Patiententestamente“ genannt). Immer wieder verweisen auch öffentliche Medien darauf, daß ohne dies abzusprechen, bei der Sächsischen Landesärztekammer Muster für Patiententestamente zu erhalten seien.

Hintergrund dieser Anfragen sind offensichtlich Wünsche von Patienten, welche Maßnahmen in dem Fall eines Krankheitsbildes zu treffen sind, in dem eine sonst angemessene Diagnostik und Therapie nicht mehr indiziert ist, sondern eine Begrenzung der Behandlung dem Arzt mitzuteilen, geboten ist. Hier tritt die palliativ-medizinische Versorgung in den Vordergrund. Für den Arzt, dessen Aufgabe es ist, das Leben des Patienten zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wieder herzustellen sowie Leiden zu lindern und Sterbenden bis zum Tod beizustehen, ist es in der konkreten Situation schwierig, unter Beach-

tung des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten, den Willen des Patienten zu ermitteln.

Nach den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung (abgedruckt im „Deutschen Ärzteblatt“, Heft 39 vom 25. September 1998, Seite 2366 ff.), ergibt sich, daß Patientenverfügungen, die auch „**Patiententestamente**“ genannt werden, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen eine wesentliche Hilfe für das Handeln des Arztes sein können. Diese Patientenverfügungen sind verbindlich, sofern sie sich auf die konkrete Behandlungssituation beziehen und keine Umstände erkennbar sind, daß der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde. Der Arzt muß stets überprüfen, ob die Verfügung, die eine Behandlungsbegrenzung erwägen läßt, auch für die aktuelle Situation gelten soll. Dabei ist daran zu denken, daß solche Willensäußerungen meist in gesunden Tagen verfaßt wurden und daß die Hoffnung oftmals in ausweglos erscheinenden Lagen wächst.

Mit freundlicher Genehmigung der Ärztekammer Berlin hat uns diese Muster einer Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht sowie eine tabellarische Übersicht zur Verfügung gestellt. Diese können bei der Sächsischen Landesärztekammer, Frau Bärwald, Sekretärin der juristischen Geschäftsführerin, Tel. 03 51/8 26 74 21, und Frau Hennig, Sachbearbeiterin Berufsrechtliche Angelegenheiten, Tel.-Nr. 03 51/8 26 74 23, telefonisch bestellt werden. Patienten können diese Formulare gegen Zusendung eines mit 3,- DM frankierten DIN A5 (C 5) Briefumschlages (230 x 60 mm), mit ihrer Adresse versehen, bei der Sächsischen Landesärztekammer anfordern.

Im Internet stehen die Muster unter der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer zum down load („herunterladen“) zur Verfügung (<http://www.slaek.de>).

Ass. Iris Glowik
Juristische Geschäftsführerin